

auf einer vollständigen Unkenntniß oder wenigstens auf einem Mißverständnisse der englischen Verfassung, des englischen Volkscharakters, sowie der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, die auf die Ausbildung der englischen Juryverfassung Jahrhunderte hindurch von Einfluß gewesen sind. Daher kam es auch, daß die französische Nachbildung, entstanden unter dem Einflusse von Zeittheorien und politischen Partheileidenschaften mißglückte, nach und nach je nach dem guten oder schlechten Willen der Machthaber eine Menge von Experimenten erfuhr und endlich durch die Gesetzgebung des Kaisers Napoleon (1808) eine Menge wesentlicher Aenderungen und Verbesserungen erhalten mußte.

Wenn nun auch die Napoleonische Gesetzgebung in Frankreich, sowie in denjenigen deutschen Staaten, welche ehemals unter französischer Herrschaft standen, bis heute in Gültigkeit geblieben, ja sogar in den größeren deutschen Staaten seit einiger Zeit im Wesentlichen erst eingeführt ist, so ist es doch gewiß gerechtfertigt, wenn die gesetzgebende Gewalt eines Staates in Zeiten, wo sie ganz unabhängig von äußern Einflüssen und von äußerem Drang ruhigen Erwägungen sich überlassen kann, nur mit Vorsicht an die Einführung einer Institution geht, die, wenn sie auch im Verlaufe der Zeit vielfach geläutert und gereinigt worden ist, wenigstens in ihrem Ursprung auf politischen Maximen und politischen Bestrebungen beruht, ja sogar, weil ihr Werth, ihre Brauchbarkeit und Nothwendigkeit für die Rechtspflege von vielen Seiten bestritten und bezweifelt wird, von Einführung derselben zur Zeit absteht.

Was man nun auch über die politische Seite der Schwurgerichte und deren Bedeutung jetzt noch urtheilen mag, für die Ansichten der Deputation war unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen vornehmlich die Erwägung maassgebend, daß in den Kreisen sachkundiger Männer allgemeine und entschiedene Wünsche nach Einführung der Schwurgerichtsverfassung in Sachsen nicht laut geworden sind, daß man auch in weiteren Kreisen mit Widerwillen des allerdings schon in seiner ganzen Anlage verfehlten Versuches der Einführung eines Bruchstücks der Schwurgerichtsverfassung in Sachsen vom Jahre 1848 sich erinnert, und endlich, daß bei aller Zulänglichkeit der Anzahl passender Elemente zu Bildung einer Schwurgerichtsverfassung, doch im sächsischen Publikum unverkennbar eine Abneigung gegen Uebernahme nicht bloß unentgeltlicher, sondern auch Zeit und Geldkosten in Anspruch nehmender öffentlicher Aemter vorherrscht. Wie daher bereits bemerkt worden, hat die Deputation in der Meinung, daß der hauptsächlichste Werth des in dem Entwurfe dargestellten neuen Strafverfahrens für die Rechtspflege und der Kern desselben in den Grundsätzen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Staats-